

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von A1 Telekom Austria für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender Leistungen für das Produkt bob (AGB bob)**

**I. Abschnitt**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen**

(1) A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom Austria) erbringt - soweit keine anderen AGB von A1 Telekom Austria gelten -

1. Kommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und
2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB bob) und allfälliger Individualvereinbarungen unbeschadet den Bestimmungen des TKG.

(2) A1 Telekom Austria schließt Verträge zu ihren eigenen Bedingungen und grundsätzlich nur zu den Standardkonditionen gemäß AGB bob einschließlich Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen ab. Erfüllungsgehilfen der A1 Telekom Austria sind bevollmächtigt, auch mündliche Vereinbarungen, jedoch ausschließlich zu den genannten Standardkonditionen, abzuschließen. Davon abweichende Vereinbarungen sind von der den Erfüllungsgehilfen erteilten Vollmacht nicht gedeckt.

(3) Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind – soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen - nicht anwendbar.

(4) Diese AGB sowie die Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind im Internet unter [www.bob.at](http://www.bob.at) einsehbar und können bei A1 Telekom Austria telefonisch bestellt werden. Die Leistungen, welche A1 Telekom Austria im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Verträge erbringt, werden in den Leistungsbeschreibungen bob (LB bob) geregelt und definiert. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB und werden im Internet veröffentlicht oder können bei A1 Telekom Austria bezogen werden.

**§ 2. Änderungen des Vertrages**

(1) Änderungen dieser AGB werden gegenüber Teilnehmern frühestens mit dem Ablauf des auf den ihrer Kundmachung nachfolgenden Tag wirksam.

(2) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Eine Kündigung des Kunden in Folge von AGB-Änderung gem. § 25 Abs. 3 TKG wird mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der abgeänderten AGB wirksam.

**§ 3. Übernahme des Vertrages**

Rechte und Pflichten von A1 Telekom Austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen A1 Telekom Austria, der A1 Telekom Austria AG, der A1-Bank AG, der paybox austria GmbH, der mobilkom [liechtenstein] AG, der VIPnet d.o.o. (Kroatien), der Si.mobil d.d (Slowenien) und der Mobiltel EAD (Bulgarien) mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber hat auf die Vertragsübernahme hinzuweisen.

**II. Abschnitt**  
**RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

**§ 4. Vertragsparteien und Vertragsabschluss**

(1) Kunden von A1 Telekom Austria im Rahmen dieser AGB können nur natürliche Personen sein.

(2) Mit Aktivierung des bob-Zuganges schließt der Kunde mit A1 Telekom Austria einen unbefristeten Mobiltelefonievertrag. Davon abweichend können gemäß der Leistungsbeschreibungen bob (Lb bob) im Falle des Zurverfügungstellens einer bob wertkarte seitens A1 Telekom Austria befristete Vertragsverhältnisse eingegangen werden.

(3) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für alle bob Vertragstarife alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten, wie Lichtbildausweis und Meldezettel, sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. A1 Telekom Austria ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen oder fortzusetzen,

1. der gegenüber A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
4. dessen Identität oder Geschäftsfähigkeit zweifelhaft ist oder bei dem die Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden bedenklich erscheint,
5. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt, ein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde, keine aufrechte inländische Bankverbindung besteht, eine Einziehung der Rechnungsbeträge tatsächlich nicht möglich ist oder A1 Telekom Austria keine schriftliche Einzugsermächtigung zwecks Einzug der Rechnungsbeträge erteilt wird oder die Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen von A1 Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen,
9. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 10 nicht möglich machen.

(4) Bedingung für die Fortsetzung des Mobiltelefonievertrages für bob Vertragstarife nach Aktivierung des bob-Anschlusses ist die vollständige und richtige Bekanntgabe der für die Anmeldung benötigten Daten sowie die erfolgreiche Abbuchung vom angegebenen Konto gemäß den LB bob. Lehnt A1 Telekom Austria die Vertragsfortsetzung insbesondere aus einem der in Absatz (3) genannten Gründe ab, werden die Daten vom Kunden nicht vollständig zur Verfügung gestellt oder ist eine Abbuchung von dem angegebenen Konto nicht möglich, so endet der Vertrag nach Ablauf der in den LB bob für die Anmeldung vorgesehenen Frist automatisch.

(5) A1 Telekom Austria ist in begründeten Fällen berechtigt, den Vertragsabschluß entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer angemessenen Vorauszahlung gemäß § 12 abhängig zu machen.

(6) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Er hat die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben zu entrichten und allfällige Genehmigungen einzuholen.

### **§ 5. Notrufnummer**

Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer (Euro-Notruf, 112). Ein Euro-Notruf (112) kann innerhalb des GSM-Netzes von A1 Telekom Austria auch ohne eingesteckte SIM-Karte abgesetzt werden.

### **§ 6. Nichterbringung der Leistung**

(1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. A1 Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.

(2) Wird eine Leistung von A1 Telekom Austria länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung A1 Telekom Austria bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

### **§ 7. Entstörung**

(1) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

(2) A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss ohne schuldhaftes Verzögerung innerhalb von 72 Stunden beginnen, wobei der Lauf der Frist außerhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07 00 UHR bis 23 00 UHR. Erfolgt die Herstellung oder die Entstörung eines bob-Anschlusses um mehr als zwei Kalendertage verspätet und ist diese Verspätung von A1 Telekom Austria zu vertreten, so erhält der Kunde in einer der nächsten Rechnungen eine Gutschrift in der Höhe von € 15 (inkl. USt). Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(3) Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden nach Aufwand zu bezahlen.

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

### **§ 8. Haftung und Nutzung**

(1) Für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen der A1 Telekom Austria und unbeschadet der Bestimmung des § 9 (3) gemäß § 13 von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem bob-Anschluss, auch die Inanspruchnahme von Leistungen der A1 Telekom Austria, von anderen Betreibern oder gemäß § 13 von anderen Anbietern, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benutzung seines Anschlusses durch Dritte A1 Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des Dritten A1 Telekom Austria übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses

an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der A1 Telekom Austria gestattet.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der überlassene Anschluss mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung durch A1 Telekom Austria verwendet wird. Für den Fall der bestimmungswidrigen Verwendung wird ein Aufschlag pro Verrechnungsminute gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.

(5) A1 Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von A1 Telekom Austria für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit € 1.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 20.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

### **§ 9. Karten, Codes und kodierte Endgeräte**

(1) Überlässt A1 Telekom Austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum von A1 Telekom Austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung auf Verlangen zurückzugeben. A1 Telekom Austria behält sich daher das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte zu aktualisieren. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der Karte A1 Telekom Austria unter Angabe der Kartenummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer telefonischen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa ein PIN-Code oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf der SIM-Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes oder des Kennwortes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 Telekom Austria vorgenommen werden kann - diese unverzüglich mit der Änderung zu beauftragen.

(3) Werden Leistungen von A1 Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte, eines Codes oder eines Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung. Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, sind davon ausgenommen.

(4) Der Kunde darf an dem Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

### **§ 10. Zahlungsbedingungen**

(1) Die Höhe der Entgelte von A1 Telekom Austria richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen.

(2) Allfällige Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. A1 Telekom Austria ist allerdings

berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen dem Kunden wahlweise die Möglichkeit einer Begleichung der monatlichen Entgelte bis zu einem Jahr im Voraus einzuräumen. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

- a) ein volles monatliches Entgelt bzw. ein allfälliger Monatsmindestumsatz zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und nicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers erfolgt oder
- b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats oder einer Rechnungsperiode erfolgt. Für den Fall eines vereinbarten Mindestumsatzes gilt diese Bestimmung analog.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen an A1 Telekom Austria im Voraus zu bezahlen.

(4) Entgelte werden grundsätzlich in monatlichen Intervallen (Rechnungsperioden) abgerechnet, wobei aus systemtechnischen Gründen auch längere Rechnungsperioden – maximal jedoch 3 Monate – möglich sind.

(5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich mit Zugang der Rechnung fällig. **Die Rechnung wird ausschließlich online zur Verfügung gestellt** und kann einen späteren Fälligkeitstermin vorsehen. Der Einzug vom angegebenen Konto erfolgt frühestens zum Fälligkeitstermin. In Fällen des § 13 dieser AGB kann A1 Telekom Austria eine sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern durch die mangelnde Abbuchbarkeit vom Konto des Kunden Spesen und Mehraufwendungen, insbesondere Spesen für einen gescheiterten Einziehungsversuch entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen und ist A1 Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein gesondertes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

(6) Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Kontoeinzahlung und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

(7) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12 %, zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) per anno. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, vom säumigen Kunden zu tragen.

(8) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen von A1 Telekom Austria festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(9) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria oder einem in § 3 genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu € 15 nicht in bar ausbezahlt werden, sondern werden nur auf ein vom Kunden A1 Telekom Austria bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

(10) Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gilt folgendes: Die Höhe der Grundentgelte, der monatlichen Entgelte und der verbindungsorientierten Entgelte von A1 Telekom Austria gilt nur für das vereinbarte Kalenderjahr, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sollte sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres keine Änderung oder Anpassung dieser Entgelte erfolgt sein, erhöhen sich die Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl

(VPI 2000=100), sofern nicht in den für die Leistung maßgeblichen EB eine abweichende Indexzahl vereinbart wurde. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sinkt die Verbraucherpreisindexzahl so werden die Entgelte entsprechend gesenkt. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet von seinem Recht auf Erhöhung der Entgelte bei Indexsteigerung Gebrauch zu machen, eine Senkung gemäß dieser Bestimmungen ist jedoch verbindlich durchzuführen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index. Eine nach dieser Bestimmung durchgeführte Indexierung der Entgelte berechtigt keine der Parteien zur Kündigung.

### **§ 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden**

Gegen Ansprüche von A1 Telekom Austria kann der Kunde – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von A1 Telekom Austria – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber A1 Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 Telekom Austria stehen. Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen oder gegenüber Dritten ausgeschlossen sind.

### **§ 12. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn einer der Gründe nach § 4 vorliegt oder von A1 Telekom Austria oder einem der im § 3 genannten Unternehmen gegen den Kunden wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die Zinsen gemäß dem Eckzinssatz. Die Sicherheitsleistung wird ohne schuldhafte Verzögerung zurückgegeben oder mit gegenüber A1 Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufgerechnet, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

### **§ 13. Inkasso**

(1) Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der A1 Telekom Austria vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle von Roaming oder Entgeltforderungen anderer im § 3 angeführter Unternehmen im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunfts- und des Auftragsdienstes) - stehen Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria gleich. Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen sind bei A1 Telekom Austria zu erheben.

(2) A1 Telekom Austria ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria geleistet, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht A1 Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten, sofern A1 Telekom Austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

(3) A1 Telekom Austria ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt A1 Telekom Austria keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit aufgrund der

Bestimmungen der Kommunikationsparameter- Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) eine Entgeltinformation gefordert ist - auf die Höhe der Entgelte hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht A1 Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten, sofern A1 Telekom Austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

#### **§ 14. Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

(1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und seiner Bankverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung A1 Telekom Austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mailadresse nicht fristgerecht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 Telekom Austria tatsächlich nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der A1 Telekom Austria gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 Telekom Austria, insbesondere Rechnungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder anderer elektronischer Medien übermittelt werden.

(5) A1 Telekom Austria wird den Kunden über die Online-Verfügbarkeit von Rechnungen und anderer Informationen per SMS informieren. Rechnungen und andere Informationen gelten dem Kunden mit dem auf die SMS-Information über die Online-Verfügbarkeit folgenden Tag als zugestellt, sofern der Kunde nach gewöhnlichen Umständen Kenntnis von der SMS-Information nehmen konnte..

#### **§ 15. Datenschutz / Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten**

(1) A1 Telekom Austria ermittelt und verarbeitet die in § 92 TKG 2003 genannten Stamm- und Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und im Zusammenhang mit der Überprüfung der im § 4 genannten, oder von Dritten A1 Telekom Austria zur Kenntnis gebrachten personenbezogene Daten. Dies sind insbesondere Angaben wie das Geburtsdatum, inländische Bank- oder Kreditkartenverbindungen sowie Nachweise über eine Vertretungsbefugnis. Stammdaten sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Post- und E-Mailadresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

**(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen und für ihre Erbringung erforderlicher Leistungen verarbeitet und übermittelt. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Angebotslegung und Servicierung und zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie zur Unterbreitung persönlicher Handy- sowie Produkt- und Serviceangebote durch A1 Telekom Austria auch mittels SMS, E-Mail und Telefon. A1 Telekom Austria ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Übermittlung solcher Daten auch an die in § 3 genannten Unternehmen und an den Kreditschutzverband von 1870 sowie an die Deltavista Gesellschaft m.b.H. zum Zweck des Gläubigerschutzes sowie an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG zum Zweck der Eintreibung von Forderungen, weiters zur Übermittlung von Stammdaten an die in § 3 genannten Unternehmen auch zum Zweck der Werbung für deren Kommunikations- und Finanzdienstleistungen.**

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen des § 101, 102 TKG 2003 gespeichert.

(5) Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Stamm- und Verkehrsdaten (Teilnehmernummern Dritter jedoch nur in verkürzter Form) an die im § 3 genannten Unternehmen zum Zwecke der Werbung für deren Telekommunikationsdienste und zur hierfür erforderlichen weiteren Verarbeitung der übermittelten Daten. Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verarbeitung und Übermittlung der Verkehrsdaten informieren wird. Für den Fall des Widerrufs der Zustimmung – den der Kunde gegenüber A1 Telekom Austria erklären kann – verpflichtet sich A1 Telekom Austria, die unverzügliche Löschung der übermittelten Daten durch die in § 3 genannten Unternehmen sicher zu stellen. Unabhängig von einem Widerruf werden übermittelte Verkehrsdaten bei diesen jedenfalls drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums gelöscht.

### III. Abschnitt SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

#### § 16. Sperre

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. A1 Telekom Austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 4 rechtfertigen würden,
2. der Kunde gegenüber A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere solche, die im Sinne des TKG eine Abschaltung – allenfalls nach behördlicher Entscheidung – rechtfertigen würden.
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung eines allfälligen gesetzlichen Vertreters beibringt,
5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, welches sich aus dem siebenfachen Mindestumsatz gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen ergibt oder - falls in den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen kein Mindestumsatz verrechnet wird – den Betrag von € 35,- (inkl. USt.) -, übersteigt,
6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern oder gemäß § 13 mit anderen Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Betreibern oder Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist; die Sperre erfolgt in diesem Fall nur für die Leistung dieses Betreibers oder Anbieters,
7. der Kunde trotz Verlangen A1 Telekom Austria keine gültige inländische Zustellanschrift oder gültige inländische Kontoverbindung bekannt gibt oder keine gültige Einziehungsermächtigung vorliegt,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,
9. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 10 vorliegen.

(2) A1 Telekom Austria wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung auf Verlangen ersetzt hat. Eine vom

Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte, einschließlich eines allfälligen Mindestumsatzes.

### **§ 17. Arten der Vertragsbeendigung**

(1) Verträge, welchen diese AGB zugrunde liegen, werden beendet durch:

1. nicht fristgerechte Angabe der Daten durch den Kunden gemäß § 4 Abs. 3;
2. Ordentliche Kündigung gemäß § 18;
3. außerordentliche Kündigung gemäß § 19;
4. Tod des Teilnehmers (§ 20);
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers (§ 21),
6. durch Allgemeine Einstellung der Leistung, welche frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung im Internet erfolgt; oder
7. durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Die Bestimmungen über die Vertragsbeendigung gelten sinngemäß auch für die Beendigung einzelner zusätzlicher zwischen den Parteien vereinbarter Leistungen.

### **§ 18. Ordentliche Kündigung**

(1) Soweit nicht die Voraussetzungen des § 19 zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist, sind die Verträge für beide Parteien zum Ende jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien.

### **§ 19. Außerordentliche Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 u. 3 für beide Parteien zum Ende jeden Werktages unter Einhaltung einer sechs Werktagen umfassenden Frist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktagen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktagen.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für A1 Telekom Austria kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 16 vorliegen, ein gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz nicht erreicht wird oder der Teilnehmer den Telefondiensteanbieter unter Beibehaltung der Rufnummer wechselt (Nummernübertragung), sodass eine Leistungserbringung durch A1 Telekom Austria unmöglich wird. A1 Telekom Austria ist berechtigt Kündigungserklärungen per SMS oder E-mail dem Kunden wirksam zu übermitteln. Bei Kündigung der A1 Telekom Austria aufgrund einer Nummernübertragung hat der Kunde innerhalb der im Kündigungsschreiben hierfür kommunizierten Frist nach Kündigung die Möglichkeit, den Vertrag durch Beantragung einer neuen Rufnummer sowie SIM-Karte und Bezahlung des dafür vorgesehenen Entgelts mit A1 Telekom Austria fortzusetzen. A1 Telekom Austria wird auf diesen Umstand bei Kündigung des Vertrages gesondert hinweisen.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der A1 Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

### **§ 20. Tod des Teilnehmers**

Der Rechtsnachfolger des Teilnehmers ist verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, gilt das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers als beendet. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Teilnehmers bis zur Bekanntgabe des Todes an A1 Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

### **§ 21. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers**

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Teilnehmer unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

## **IV. Abschnitt**

### **BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER A1 TELEKOM AUSTRIA**

#### **§ 22. Einwendungen, Anrufung der Schlichtungsstelle**

(1) Einwendungen gegen Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen eines Monats nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgelte durch Kauf eines Guthabens zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsentgelten bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen acht Wochen nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) A1 Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. A1 Telekom Austria ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzurufen, falls ein Streitfall nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst werden kann. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, kann A1 Telekom Austria, Verzugszinsen gemäß dieser AGB in Rechnung stellen.

(4) Lehnt A1 Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist, in welcher der Rechtsweg zu beschreiten ist, für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt.

(5) Soweit A1 Telekom Austria aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(6) A1 Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

### **§ 23. Neuberechnung von Verbindungsentgelten**

(1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

(3) Haben sich zwischen dem festzusetzenden Zeitraum und dem zur Verfügung stehenden, richtig fakturierten Zeitraum die Verbindungsentgelte verändert, so ist dies bei der Pauschalfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 24. Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Konsumentenschutzgesetz – Wien, Innere Stadt.

#### **V. Abschnitt**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEM MOBILFUNKDIENST bob IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN**

#### **§ 25. Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste**

(1) Sofern der Teilnehmer eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses eine Eintragung (Standardeintragung) in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste der A1 Telekom Austria und von A1 Telekom Austria verwendet. Werden Vertragsverhältnisse anonym oder ohne Nachweis der Identität begründet, so ist vor einer Aufnahme in das Namensverzeichnis die Identität offen zulegen und gemäß § 4 dieser AGB zu belegen.

(2) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria zu stellen. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(3) Nebeneintragungen sind alle Eintragungen, welche über die Standardeintragung hinausgehen. Entgelte für derartige Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.